



## Fragen und Antworten zur Abgasklassen-Kennzeichnungsplakette

---

### 1. Allgemeines

#### 1.1. Muss jedes Fahrzeug mit einer Abgasklassen-Plakette gekennzeichnet werden?

Die Kennzeichnung ist österreichweit gültig und generell freiwillig. Nur wenn mittels Verordnung eines Landeshauptmanns ein nach Abgasklassen differenziertes Fahrverbot verhängt ist, von dem das eigene Fahrzeug betroffen (auch ausgenommen) ist und man im betroffenen Gebiet fahren möchte, ist eine Kennzeichnung notwendig. Informationen dazu gibt es unter anderem auf <http://www.akkp.at> unter der Rubrik „Gebiete“.

#### 1.2. Welchen Sinn und Zweck hat die Abgasklassen-Kennzeichnung?

Eine solche Kennzeichnung gibt auf einfache Weise Auskunft, in welche Abgasklasse ein Fahrzeug fällt. Dadurch kann der Landeshauptmann in einer Verordnung nach Abgasklassen differenzierte Fahrverbote anordnen, die effektiv, zielgerichtet und kontrollierbar sind. Mit diesen Maßnahmen gemäß Immissionsschutzgesetz-Luft (IG-L) wird die Luftqualität in einem bestimmten Gebiet verbessert und die Gesundheit der Menschen geschützt.

#### 1.3. Wo bekomme ich ein „Umwelt- Pickerl“?

Für bereits zugelassene Fahrzeuge vergeben jene Kfz-Werkstätten die Abgasklassen-Kennzeichnung, die Überprüfungen gemäß §57a KFG durchführen. Auch bei AutofahrerInnenklubs, wie ÖAMTC und ARBÖ, ist eine Kennzeichnung möglich.

#### 1.4. Für welche Plaketten gilt ein Fahrverbot?

Die Abgasklassen-Kennzeichnung selbst sagt nichts über eine Verkehrsbeschränkung aus. Sie gibt lediglich Auskunft über die Abgasklasse eines Fahrzeugs. Eine verkehrsbeschränkende Maßnahme wird gegebenenfalls in einer Verordnung des Landeshauptmanns geregelt.

#### 1.5. Wie oft muss ich eine derartige Plakette für mein Auto kaufen?

Die Plakette ist zeitlich unbegrenzt gültig, eine einmalige Anbringung auf dem Kraftfahrzeug ist ausreichend. Auch bei einem Besitzerwechsel des Kfz ist keine neue Plakette nötig. Nur wenn die angebrachte Plakette beschädigt werden sollte (bspw. Windschutzscheibenbruch), kann eine neue Kennzeichnung beantragt werden (siehe auch Pkt. 3.1. „Sonstiges - Was passiert, wenn die Windschutzscheibe kaputt geht ?)

## 1.6. Wie viel kostet die Abgasklassen-Kennzeichnung ?

Die Plakette kostet € 2,50 (inkl. USt.) zuzüglich der Kosten für die Einstufung in die Abgasklasse und die Anbringung am Fahrzeug durch eine dazu befugte Stelle (bspw. Kfz-Werkstätte), welche gesetzlich geregelt ist.

## 1.7. Wer stuft ein Fahrzeug in die Abgasstufe ein und stellt fest, welche Plakette ein Fahrzeug bekommt? Wer gibt die Plaketten aus?

Auf Grund ihrer fachlichen Expertise erfolgt die Ausgabe der Abgasklassen- Kennzeichnung und die Zuordnung eines bereits zugelassenen Fahrzeuges zu einer bestimmten Abgasklasse durch eine § 57a KFG Werkstatt (bzw. einen berechtigten AutofahrerInnenklub). Unter <http://www.akkp.at> finden Sie Informationen über die Abgasklassen-Kennzeichnung und können prüfen, in welche Abgasklasse Ihr Fahrzeug fallen könnte. Das dort angegebene Ergebnis kann unter Umständen jedoch von der endgültigen Einstufung durch die berechnete Stelle abweichen.

**Grundsätzliches:** Für die richtige Einstufung des Fahrzeuges ist die ermächtigte Werkstatt verantwortlich. Bei Unstimmigkeiten stehen für sachdienliche Auskünfte die WKO, die Hersteller und Importeure oder das Ministerium zur Verfügung. Die elektronische Unterstützung (Abgasklassenberechnung) welchen wir auf unserer Homepage zur Verfügung stellen, ist nur eine Unterstützung für die ermächtigten Betriebe und keinesfalls als rechtliche Grundlage zu sehen !

## 1.8. Wo wird die Plakette am Auto angebracht?

Die Abgasklassen-Kennzeichnungsplakette hat an der Innenseite am rechten Seitenbereich der Windschutzscheibe unmittelbar neben oder unter der Begutachtungsplakette gemäß § 57a KFG 1967 dauerhaft und von außen gut lesbar (d.h. außerhalb eines allenfalls vorhandenen Tönungsstreifens) angebracht zu werden.

Bei einem zugelassenen PKW hat die Plakette von einer gemäß § 57a KFG 1967 ermächtigten Stelle an der Windschutzscheibe angebracht zu werden. Nur bei LKW über 3,5 t und Bussen kann die gestanzte Plakette auch zum eigenverantwortlichen Anbringen an die jeweiligen Fahrzeughalter oder deren Bevollmächtigte ausgehändigt werden.

## 2. Einstufung nach Abgasklassen

### 2.1. Was brauche ich, um eine Plakette in einer § 57a KFG-Werkstatt zu erhalten?

Jedenfalls benötigen Sie den Zulassungsschein. Bei einem Zulassungsschein im Scheckkartenformat finden sich die notwendigen Informationen unter <http://www.scheckkartenzulassungsschein.at>.

In den meisten Fällen wird der Zulassungsschein ausreichen; falls nicht, können (falls vorhanden) Genehmigungsdokumente (Typenschein, Einzelgenehmigung, Datenauszug aus der Genehmigungsdatenbank), eine Übereinstimmungsbescheinigung gemäß der Richtlinie 2007/46/EG COC (Certificates of Conformity) oder ein CEMT-Nachweis ebenfalls zur Einstufung herangezogen werden.

Gegebenenfalls werden weitere sachdienliche Dokumente benötigt, die z.B. das Vorhandensein eines funktionierenden Partikelfilters nachweisen (Teilegutachten und Einbaunachweis/Werkstattrechnung).

## 2.2. Anhand welcher Eigenschaften werden die Fahrzeuge eingestuft?

Die Einstufung geschieht in Anlehnung an die EURO-Abgasnormen, wie sie in den einschlägigen Rechtsvorschriften der EU bzw. im KFG 1967 festgehalten sind. Weiters wird festgestellt, ob es sich um ein Fahrzeug der Klasse M oder N gemäß KFG handelt, ob ein funktionsfähiger Partikelfilter vorhanden ist und ob das Fahrzeug einen Diesel-, Benzin- oder Alternativantrieb besitzt.

## 2.3. Welche Schadstoffemissionen sind für die Einstufung relevant?

In Österreich (Anm.: im Gegensatz zu Deutschland, wo nur auf Feinstaubemissionen abgestellt wird) wird das Abgasverhalten der Fahrzeuge in umfassender Weise zur Einstufung herangezogen. Neben den Feinstaubemissionen werden u.a. auch Stickstoffdioxidemissionen (NO<sub>x</sub>-Emissionen) zur Einstufung von Fahrzeugen nach Abgasklassen berücksichtigt. Damit können Landeshauptleute gegebenenfalls auch Verkehrsbeschränkungen für Gebiete mit NO<sub>2</sub>-Grenzwertüberschreitungen verordnen, um damit einen Beitrag zur künftigen Vermeidung derartiger Überschreitungen der Grenzwerte zu leisten.

## 2.4. Was passiert, wenn aus den vorgelegten Unterlagen nicht klar hervorgeht, in welche Abgasklasse ein Fahrzeug fällt?

Wenn bei der § 57a KFG Stelle Zweifel bestehen, in welche Abgasklasse ein Fahrzeug fällt, dann ist die nächst niedrigere Klasse zu vergeben, deren Einhaltung gesichert ist. Wenn unklar ist, ob ein Fahrzeug überhaupt in eine Abgasklasse fällt, für die eine Kennzeichnung möglich ist, so erhält das Fahrzeug keine Abgasklassen- Kennzeichnung.

Wenn die Abgasdaten nicht oder unvollständig vorliegen und keine Abgasklasse aus der Zulassung ersichtlich ist, kann mit Hilfe des Erstzulassungsdatum und der folgenden Tabelle eine Einstufung vorgenommen werden:

	EURO 1	EURO 2	EURO 3	EURO 4	EURO 5
<b>MI, PKW</b>	01.01.1987 - 31.12.1995	01.01.1996 - 31.12.1999	01.01.2000 - 31.12.2004	01.01.2005 - 31.08.2009	01.09.2009 - 30.08.2014
<b>NI Gruppe I, leichte Nutzfahrzeuge</b>	01.01.1987 - 31.12.1996	01.01.1997 - 31.12.1999	01.01.2000 - 31.12.2004	01.01.2005 - 31.08.2009	01.09.2009 - 30.08.2014
<b>NI Gruppe II, leichte Nutzfahrzeuge</b>	01.01.1987 - 31.12.1997	01.01.1998 - 31.12.2000	01.01.2001 - 31.12.2005	01.01.2006 - 31.08.2010	01.09.2010 - 31.08.2015
<b>NI Gruppe III, leichte Nutzfahrzeuge</b>	01.01.1987 - 31.12.1997	01.01.1998 - 31.12.2000	01.01.2001 - 31.12.2005	01.01.2006 - 31.08.2010	01.09.2010 - 31.08.2015
<b>MII, MIII, NII, NIII, schwere Nutzfahrzeuge</b>	01.07.1992 - 31.12.1995	01.01.1996 - 30.09.2000	01.10.2000 - 30.09.2005	01.10.2005 - 30.09.2008	01.10.2008 - 30.09.2013

Es kann passieren, dass im Zulassungsschein Daten fehlen oder fehlerhaft sind und somit die EURO-Klasse „0“ angezeigt wird. In diesem Fall sind die richtigen Daten zu ermitteln (Typenschein oder Rückfragen beim Importeur)

## 2.5. Kann ich die Einstufung meines Fahrzeuges verbessern?

Durch den Einbau eines Partikelfilters wird die Einstufung in eine Abgasklasse nicht verändert, jedoch ist bei entsprechenden Nachweisen das Feld „P“ zu stanzen. Dies kann dazu führen, dass bei einem nachträglich eingebauten Partikelfilter eine neue Plakette angeschafft werden muss.

## 2.6. Wann gilt mein Fahrzeug als eines mit Alternativantrieb, bei dem das Feld „A“ gestanzt wird?

Einen Alternativantrieb haben Fahrzeuge mit monovalentem Methangasantrieb oder ausschließlich elektrischem Antrieb sowie plug-in-hybrid-elektrische Fahrzeuge, die mit ausschließlich elektrischem Antrieb eine Mindestreichweite von 50 km aufweisen. Bei diesen Fahrzeugen ist das Feld „A“ zu stanzen.

Ein Fahrzeug, das nicht den Kriterien eines Alternativantriebs entspricht (bspw. bivalenter Methangasantrieb oder nur 15 km rein elektrische Reichweite), wird mit einer Plakette entsprechend den Abgaswerten sowie den sinngemäß anzuwendenden Abgasklassen von vergleichbaren Fahrzeugen mit Benzin- oder Dieselantrieb gekennzeichnet. Es wird dann auch das entsprechende Feld „B“ oder „D“ gestanzt.

## 2.7. Welche Plakette bekommt ein Fahrzeug mit ausschließlich elektrischem Antrieb?

Ein reines Elektroauto ist mit einer Plakette „EURO 5“ zu kennzeichnen; dies entspricht derzeit der „höchsten“ Abgasklasse, für die eine Plakette vorgesehen ist. Das Feld „A“ ist zu stanzen. Das Feld „P“ wird nicht gestanzt.

## 2.8. Was ist, wenn ein Fahrzeug mit einem Partikelfilter ausgestattet ist?

Wenn nachgewiesen werden kann, dass ein werksmäßig eingebauter oder nachträglich eingebauter Partikelfilter vorhanden ist, wird Feld „P“ auf der Plakette gestanzt. Bei einem nachträglich eingebauten Partikelfilter ist jedenfalls ein Teilegutachten und ein dazu passender Nachweis (bspw.: Werkstattrechnung), der den fachgerechten Einbau bestätigt, vorzulegen. Der Einbau eines Partikelfilters ändert aber nichts an der Einstufung in die jeweilige Abgasklasse, sofern die besseren Abgaswerte nicht mittels Abgasgutachten belegt werden können.

## 3. Sonstiges

### 3.1. Was passiert, wenn die Windschutzscheibe kaputt geht?

Die Abgasklassen-Kennzeichnung verliert dadurch ihre Gültigkeit, kann jedoch durch eine neue ersetzt werden.

Mit der Anbringung bzw. mit der Aushändigung einer Plakette wird eine Einstufungsbestätigung mit übergeben. Die Vorlage dieser Bestätigung erleichtert eine nochmalige Einstufung eines Fahrzeugs durch die Werkstatt und reduziert somit die anfallenden Kosten bei einer Zweitplakette. Wir empfehlen, diese Bestätigung auch bei Veräußerung des Kraftfahrzeuges dem neuen Besitzer auszuhändigen

### 3.2. Gibt es auch eine Plakette für Motorräder?

Nein, die Plakette gibt es nur für zweispurige Kraftfahrzeuge.

### 3.3. Darf die Plakette auch für im Ausland zugelassene Fahrzeuge angebracht werden?

Ja, diese bekommen genau die gleiche Abgasklassen-Kennzeichnung.

### 3.4. Ist die Umweltplakette im Ausland (z.B. Deutschland) dieselbe wie die österreichische Abgasklassen-Kennzeichnung?

Die Abgasklassen-Kennzeichnung in Österreich unterscheidet sich im System von ausländischen Umwelt-Plaketten maßgeblich. Beispielsweise wird bei der Abgasklassen- Kennzeichnung nicht nur der Luftschadstoff (Feinstaub) zur Einstufung herangezogen, sondern es wird auf ein breiteres Spektrum des Abgasemissionsverhaltens der Fahrzeuge Bezug genommen. Es ist daher bei der Einstufung eines Fahrzeugs in eine Abgasklasse ohne Bedeutung, ob für dieses Fahrzeug bereits eine ausländische (z.B. deutsche) Umwelt- Plakette existiert.

### 3.5. Was passiert, wenn die Plakette missbräuchlich verwendet wird und bspw. die Plakette eine falsche Abgasklasse, die nicht mit der des Fahrzeugs übereinstimmt, darstellt?

Gemäß § 30 IG-L begeht jemand eine Verwaltungsübertretung, wenn er/sie die Abgasklassen-Kennzeichnung missbräuchlich verwendet. Dies kann mit einer Geldstrafe von bis zu € 7.270,- bestraft werden.